

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die inetz GmbH ist Netzbetreiber im Sinne des EnWG.
- 1.2 Die NDAV und die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV gelten seit ihrer erstmaligen Veröffentlichung für alle Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse. Diese geänderten Ergänzenden Bedingungen zur NDAV gelten für alle Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse zum Monatsbeginn nach öffentlicher Bekanntgabe, hier der 01.02.2017 und treten an Stelle der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV vom 01.04.2015.
- 1.3 Die Zuordnung zum Niederdruck erfolgt anhand des Messdrucks.

2 Vertragsabschluss

- 2.1 Der Netzbetreiber schließt den Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer, der in der Regel der Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ist, ab. Ausnahmefälle bedürfen der Zustimmung / gesonderter Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber.
- 2.2 Mit schriftlicher Beauftragung des Netzanschlussangebotes kommt der Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer zustande. Die Inbetriebsetzungsanzeige und die in ihr enthaltenen technischen und kaufmännischen Daten werden Vertragsbestandteil des Netzanschlussvertrages.
- 2.3 Mit Inbetriebsetzung der Gasanlage nach § 14 NDAV und der Entnahme von Erdgas kommt unter den weiteren Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 NDAV der Anschlussnutzungsvertrag zustande.

3 Grundstücksbenutzung

- 3.1 Kann die Erschließung nur über Grundstücke Dritter erfolgen, so hat der Veranlasser, sofern dem Netzbetreiber kein Recht zur Grundstücksmitbenutzung zusteht, die schriftliche Zustimmung der jeweilig betroffenen Grundstückseigentümer zur Benutzung beizubringen.
- 3.2 Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber die unentgeltliche Anbringung von Hinweisschildern (z. B. für Absperrarmaturen) auf seinem Grundstück. Über Veränderungen, die der Anschlussnehmer verursacht und welche eine zeitweilige oder ständige Verlegung der Schilderstandorte erfordern, informiert der Anschlussnehmer den Netzbetreiber

4 Baukostenzuschuss

- 4.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber bei Neuanschluss seiner Gasanlage an das Leitungsnetz des Netzbetreibers bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten für die Errichtung der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 4.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Verteilungsanlagen in diesem Sinne sind die für die öffentliche Versorgung notwendigen Gasleitungen und Gasdruckregelanlagen.
- 4.3 Der Baukostenzuschuss deckt maximal 50 % dieser Kosten.
- 4.4 Der Baukostenzuschuss wird ermittelt:
 - bei einem Neuanschluss entsprechend der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistung oder bei einer Erneuerung, Verstärkung, Änderung, Reaktivierung eines vorhandenen Anschlusses auf Veranlassung des Kunden/Anschlussnehmers für den Teil der Leistungsanforderung, welcher die bisher vertraglich gebundene Leistung übersteigt. Diese Leistung / Leistungserhöhung wird multipliziert mit dem im aktuellen Preisblatt genannten Kostensatz in € pro kW.
 - für die Erhöhung der Leistungsanforderung wenn hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile keine angemessenen Baukostenzuschüsse berechnet oder bezahlt worden sind.
- 4.5 Sollte der Anschluss eines Anschlussnehmers aus wirtschaftlichen Gründen nach §§ 17 und 18 Energiewirt-

schaftsgesetz dem Netzbetreiber nicht zugemutet werden können, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder vom Anschlussnehmer den Baukostenzuschuss zu verlangen, der den Selbstkosten des Netzbetreibers Rechnung trägt.

- 4.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, von einem bereits vereinbarten Anschluss einer Gasanlage zurückzutreten, wenn der vorgesehene Netzausbau infolge eines sich im Nachhinein ergebenden Umstandes unwirtschaftlich wäre und der Anschlussnehmer nicht bereit ist, einen den neuen Verhältnissen entsprechenden höheren Baukostenzuschuss zu entrichten.

5 Netzanschluss, Netzanschlusskosten, Netztrennung

- 5.1 Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 5.2 Der Netzanschluss wird grundstücksbezogen errichtet. Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine eigene selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeeignet ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasverteilnetz angeschlossen wird.
- 5.3 Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle von der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperreinrichtung sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Grundlage für die Berechnung von Kosten bildet die Anschlusslänge. Sie wird gemessen von der tatsächlichen Anschlussstelle entlang der Trasse bis zur Gebäudeaußenkante.
- 5.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Er trägt ebenfalls die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kostenermittlung für Netzanschlüsse erfolgt auf der Grundlage der im jeweils gültigen Preisblatt Netzanschluss Erdgas festgelegten Pauschalbeträge. Für alle dort nicht erfassten Netzanschlüsse werden die Kosten nach Aufwand ermittelt. Für den Fall, dass bei der Baudurchführung wesentliche, unvorhersehbare nicht vertragskonforme Abweichungen auftreten oder auf Wunsch des Anschlussnehmers veranlasst werden, werden die sich ergebenden Mehrkosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- 5.5 Soweit der Anschlussnehmer die Tiefbauarbeiten im nichtöffentlichen Bereich in Eigenleistung erbringt, sind die technischen Regeln des DVGW e. V. und des DIN e. V. zu beachten. Werden zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber weitere Vorgaben vereinbart, gelten diese ebenfalls.
- 5.6 Bei Tiefbau in Eigenleistung hat der Anschlussnehmer die erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. auf seine Kosten zu beschaffen
- 5.7 Erschwernisse (z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, besondere Oberflächenbeschaffenheiten, Pflasterungen, Bodenmosaiken - Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen) berechtigen den Netzbetreiber, Zuschläge zu den im Kostenvoranschlag enthaltenen Kosten zu berechnen. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen. Sollte der Anschlussnehmer nach vorheriger Information über die anfallenden Mehrkosten und Zuschläge seine Zustimmung zur Übernahme dieser verweigern, steht dem Netzbetreiber ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. In diesem Fall ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Anschlussnehmer die bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen
- 5.8 Sollten dem Netzbetreiber aus nicht termin- oder qualitätsgerechter Ausführung der Tiefbauleistungen in Eigenleistung des Anschlussnehmers zusätzliche Kosten entstehen, so werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

- 5.9 Die Netzanschlussleitung als auch die Versorgungsleitung auf dem Grundstück muss leicht zugänglich und darf nicht überbaut sein. Bei Zuwiderhandlung entstehende Kosten werden dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.10 Wird der Netzanschlussvertrag durch den Anschlussnehmer gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen oder beantragt der Anschlussnehmer den Rückbau des Netzanschlusses, trägt er die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz. Grundlage bildet das jeweils gültige Preisblatt Netzanschluss Erdgas.
- 5.11 Der Netzbetreiber ist berechtigt, ungenutzte Netzanschlüsse auf seine Kosten vom Verteilernetz zu trennen. Voraussetzung dafür ist, dass der Zeitraum seit der letzten Nutzung mindestens 2 Jahre beträgt. Der Rückbau wird dem Anschlussnehmer mitgeteilt.

6 Angebot, Annahme und Fälligkeit

- 6.1 Der Netzbetreiber unterbreitet dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot zum Anschluss an das Verteilernetz bzw. auf Veränderungen des Netzanschlusses und teilt ihm unter Angabe der technischen Lösung den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten - getrennt ausgewiesen - mit. Der Anschlussnehmer bestätigt dem Netzbetreiber schriftlich die Annahme des Angebotes.
- 6.2 Über den Anschlusskostenbetrag wird dem Anschlussnehmer eine Rechnung gelegt. Es gelten die auf der Rechnung vorgegebenen Zahlungsbedingungen.
- 6.3 Bei größeren Objekten kann der Netzbetreiber Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen und / oder nach Fertigstellung einzelner Netzanschlüsse verlangen.
- 6.4 Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Absatz 2 NDAV bleibt hiervon unberührt.
- 6.5 Der Zählereinbau und die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses und der Gasanlage gemäß § 14 NDAV kann von der Begleichung der Anschlusskosten abhängig gemacht werden.

7 Gasanlage

- 7.1 Arbeiten zur Errichtung, Erweiterung, Veränderung oder Unterhaltung einer Gasanlage dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Die Hinweise des Netzbetreibers zu Arbeiten an Gasanlagen sind zu beachten.

8 Inbetriebsetzung der Gasanlage

- 8.1 Die Inbetriebsetzung einer Gasanlage ist vom ausführenden Installationsunternehmen mittels gültigen Vordrucks beim Netzbetreiber zu beantragen.
- 8.2 Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch kann der Netzbetreiber die angefallenen Kosten verlangen. Dies gilt auch für vom Anschlussnehmer zu vertretende vergebliche Versuche.
- 8.3 Eine Inbetriebsetzung im Sinne der vorstehenden Regelung ist auch die Wiederherstellung der Anschlussnutzung nach einer Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie die Inbetriebsetzung einer erweiterten oder geänderten Gasanlage.
- 8.4 Die Kosten können pauschal berechnet werden (siehe Preisblatt).

9 Erweiterung und Änderung von Gasanlagen

- 9.1 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sind dem Netzbetreiber anzuzeigen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung ändert. Die Anzeige hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten: Abnahmestelle, Vertragskonto, Bezeichnung des Gerätes, Zählernummer, Zählerstand, Zeitpunkt der Veränderung, Verwendungszweck und vorzuhaltende Leistung.

10 Mess- und Regeleinrichtungen

- 10.1 Der Netzbetreiber stellt bei Bedarf erforderliche Mess- und Regeleinrichtungen zur Verfügung. Der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer darf an der Mess- oder Regel-

einrichtung weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

- 10.2 Die temporäre oder permanente Montage von Geräten zur Messwertregistrierung, Datenfernübertragung etc. ist vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer unentgeltlich zu dulden.
- 10.3 Leistungen in Zusammenhang mit der Messeinrichtung sind entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt zu verrechnen.

11 Ablesung und Schätzung

- 11.1 Ist der Netzbetreiber zugleich Messstellenbetreiber so kann er die Messeinrichtung selbst ablesen, einen Dritten damit Beauftragen oder kann verlangen, dass diese vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer abgelesen werden, wenn dies
- zum Zwecke einer Abrechnung,
 - anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - bei einem berechtigten Interesse des Netzbetreibers an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn dies ihm nicht zumutbar ist. Der Netzbetreiber darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

- 11.2 Wenn der Netzbetreiber das Grundstück und die Räume des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dies gilt auch, wenn der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

12 Zahlungsverzug, Unterbrechung der Anschlussnutzung, Mahnung und Inkasso

- 12.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, die tatsächlich entstandenen Kosten an den Anschlussnehmer weiter zu berechnen. Abweichend hiervon ist der Netzbetreiber berechtigt, diese Kosten pauschal in Rechnung zu stellen (siehe Preisblatt). Verzugszinsen werden in gesetzlich zulässiger Höhe berechnet.

13 Art des Netzanschlusses / Ortsnetzumstellung

- 13.1 Erdgas wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H mit einem Brennwert im Normzustand von $H_{ON} = 11,1 \text{ kWh/m}^3$ und einem Versorgungsdruck von ca. 22 mbar (geeignet für Gasgeräte mit der Gruppenbezeichnung E nach DIN EN 437) mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten zur Verfügung gestellt.
- 13.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt zur Sicherung der Gasversorgung, sowohl den Druck als auch den Brennwert zu ändern.
- 13.3 Erfolgt eine derartige Netzumstellung, so ist der Kunde für die umstellbedingten Änderungen an seinen Anlagen (Installationsanlagen und Verbrauchsgeräten) verantwortlich und trägt hierfür auch die Kosten.

14 Verbraucherbeschwerden/Schlichtungsstelle

- 14.1 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, hat er für die Bereiche der Strom- und Erdgasversorgung das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität der Leistungen von inetz, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie, betreffen, an den Kundenservice von inetz, Augustusburger Str. 1, 09111 Chemnitz, Tel. 0371 489-2999, E-Mail: Kundenbetreuung@inetz.de zu wenden. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei inetz beantwortet.

Hilft inetz der Beschwerde des Kunden nicht innerhalb der Frist ab, kann der Kunde die Schlichtungsstelle nach § 111 b EnWG anrufen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. inetz ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

14.2 Anschrift und Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten wie folgt:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel. 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de (Montag – Freitag 10 – 16 Uhr).

Auskünfte zu Verbraucherrechten erteilt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postanschrift Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53155 Bonn, Tel. 030 22480-500 oder 01805 101000, Fax 030 22480-515.

Chemnitz, 31. Januar 2017